

MIA-Information

Daten und Fakten zur Flüchtlingspolitik

Juni 2018

Inhalt:

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick	2
Bruch der Unionsfraktion vorläufig auf dem Rücken von Geflüchteten abgewendet	2
1. Meldungen kurz notiert	4
AfD und FDP fordern die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	5
Europäischer Rat am 28. Juni – Erste zusammenfassende Bewertung	6
2. Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland	9
3. Asylanträge	10
3.1. Asylerstanträge in Deutschland	10
3.2. Asylfolgeanträge in Deutschland	10
4. Entscheidungen über Asylanträge	12
4.1. Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF	12
4.2. Dauer der Verfahren	12
4.3. Asylentscheidungen	14
5. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen	18
5.1. Integrationskurse des BAMF	18
5.2. Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik	18
6. Sozial- und Beschäftigungssituation	20
6.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit	20
6.2 Arbeitssuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus	21
6.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt	22
6.4. Übergänge in Ausbildung	23

Impressum:

Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Vorstandsbereich 04
verantw.:
Annelie Buntenbach

Redaktion:
Volker Roßocha,
Hermann Nehls

Die nächste Ausgabe von Daten & Fakten erscheint Ende August. Einsendungen von Texten und Hinweisen bitte bis zum Redaktionsschluss am 15. August 2018.

Die wichtigsten Fakten auf einen Blick

- Nur noch knapp 11.000 Flüchtlinge suchten im April 2018 in Deutschland um Schutz nach. Neue monatliche Zahlen zu den neu einreisenden Asylsuchenden werden vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nicht mehr veröffentlicht.
- Insgesamt 68.368 Asylerst- und 9.658 Folgeanträge wurden in den Monaten Januar bis Mai 2018 in Deutschland gestellt. Nach wie vor stellten syrische Geflüchtete die meisten Asylerstanträge, gefolgt von irakischen Geflüchteten. Rund 5 Prozent aller Erstanträge stammen von türkischen Geflüchteten.
- Die Anzahl der Entscheidungen des BAMF zu den Asylerst- und Folgeanträgen ist weiter auf rund 22.000 im Mai 2018 zurückgegangen.
- Die sogenannte Gesamtschutzquote (Anteil positiver Entscheidungen an allen Entscheidungen) lag im Mai 2018 nur noch bei 31,5 Prozent; im bisherigen Jahr 2018 mit 32,4 Prozent knapp 13 Prozent niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Auch die bereinigte Schutzquote (ohne sonstige Verfahrenserledigungen) lag im Mai nur noch bei 48,3 Prozent, obwohl immer noch die meisten Entscheidungen zu Asylerstanträgen von syrischen Geflüchteten getroffen werden.
- Der Deutsche Bundestag hat das Familiennachzugsneuregelungsgesetz beschlossen. Damit wird der Rechtsanspruch auf den Nachzug der Kernfamilie durch eine Ermessensentscheidung ersetzt, die mit einer monatlichen Höchstquote und Integrationskriterien verknüpft ist. Die Neuregelung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- Die Arbeitslosenquote von Angehörigen (Migranten und Flüchtlinge) aus den wichtigsten Kriegs- und Krisenländern ist innerhalb des letzten Jahres (März 2017 zu März 2018) von 50,5 auf 40,5 Prozent gesunken. Gleichzeitig nahm die Zahl der Beschäftigten um rund 100.000 auf 289.000 zu. Der Anteil der Leiharbeit beim Übergang in den ersten Arbeitsmarkt ist mit knapp 28 Prozent immer noch hoch.

Bruch der Unionsfraktion vorläufig auf dem Rücken von Geflüchteten abgewendet

Der CSU-Innenminister Seehofer hatte von der Bundeskanzlerin die vollständige Akzeptanz seines „Masterplanes“ gefordert. Zum Streit kam es vor allem über den von ihm eingebrachten Vorschlag zu Zurückweisung von Geflüchteten, die bereits in einem anderen EU-Staat registriert worden sind. Seehofer will laut Masterplan vorübergehend „Binnengrenzkontrollen nach Schengener Grenzkodex (SGK) im erforderlichen Umfang“ durchführen lassen. „Im Rahmen durchgeführter Binnengrenzkontrollen erfolgen wie bisher Zurückweisungen, wenn die Einreisevoraussetzungen des SGK nicht erfüllt sind (z.B. fehlendes Grenzübertrittsdokument oder Visum). Inzwischen werden auch Personen zurückgewiesen, gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot für Deutschland besteht, ungeachtet der Frage, ob sie ein Asylgesuch stellen. Dies gilt auch für Personen, die bereits an andere Mitgliedstaaten überstellt worden sind und versuchen, nach Deutschland zurückzukehren. Künftig ist auch die Zurückweisung von Schutzsuchenden beabsichtigt, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bereits einen Asylantrag gestellt haben oder dort als Asylsuchende registriert sind.“¹

Die Zurückweisung widerspricht dem geltenden Recht, da eine Rücküberstellung nicht ohne rechtsstaatliches Verfahren stattfinden darf, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte in einem Gutachten feststellt.² Seehofer und die CSU hatten der Bundeskanzlerin eine Frist gesetzt. Bis dahin sollte eine Einigung auf europäischer Ebene erfolgen.

Nun hat der Europäische Rat am 28. Juni in seinen Schlussfolgerungen weitreichende Maßnahmen zur Abschottung Europas gegenüber der Einreise von Geflüchteten vereinbart (siehe auch Seite 6). Zusätzlich hat die Bundesregierung mit etlichen Ländern Absprachen zur Rückübernahme von Geflüchteten getroffen, die noch von den Innenministern weiter ausgearbeitet werden sollen. Unter anderem sollen wieder Geflüchtete nach dem Dublin-Verfahren an Griechenland überstellt werden. Seit Jahren finden dorthin wegen der menschenunwürdigen Bedingungen keine Rücküberstellungen statt.

¹ <http://www.tagesschau.de/newsticker/liveblog-asylstreit-101.html#Seehofers-Plaene-zu-Binnengrenzkontrollen>

² https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zurueckweisungen_von_Fluechtlingen_an_der_Grenze_Zweite_Auflage.pdf

Die SPD hatte in den letzten Tagen immer wieder von den Unionsparteien eine Beilegung des Streits gefordert und gleichzeitig auf die wichtigen Beschlüsse des Europäischen Rates hingewiesen. Nun hat die Parteiführung für die am 2. Juli tagenden Gremien eine Beschlussvorlage „Miteinander statt Gegeneinander“ vorgelegt, die als „Fünf-Punkte-Plan“ bezeichnet wird. Darin stellt sie fest, dass eine gesamteuropäische Lösung erforderlich sei. Unterstützt wird ein „europäisches Asylsystem und solidarisch geteilte Verantwortung bei der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen“.

Nationale Alleingänge werden in dem Beschlussvorschlag genauso abgelehnt, wie geschlossene Lager in Nordafrika.

Am Sonntag, dem 1. Juli 2018, versammelten sich der CDU-Bundesvorstand in Berlin und der erweiterte CSU-Parteivorstand in München. Während den Vorständlern der CDU der Masterplan nicht vorlag, diskutierten die CSU-Vorständler anhand des Plans. Zu Beginn der Sitzung des CSU-Vorstandes hatte Seehofer erklärt, dass die europäischen Vereinbarungen mit dem Vorschlag zur Zurückweisung nicht „wirkungsgleich“ und daher inakzeptabel seien. Während der Sitzung des CSU-Vorstandes wurde von Teilnehmenden immer wieder berichtet, dass die CSU zu Seehofer stehe. Söder habe laut Teilnehmerangaben, so die Tagesschau, kritisiert, dass es noch nie vor einer bayerischen Landtagswahl so wenig Unterstützung durch die CDU gegeben habe. Dennoch gab es auch viel Kritik, zum Teil an der Position zur Zurückweisung, vor allem aber daran, dass die CSU einen solchen Konfrontationskurs beschritten habe, damit auch an Seehofer selbst. In der Nacht teilten der Bundesinnenminister und CSU-Vorsitzende Seehofer mit, dass er sein Verbleiben in der Regierung von einem Gespräch mit der Bundeskanzlerin am nächsten Tag abgänglich mache.

Nachdem zunächst die gemeinsame Fraktion von CDU und CSU getagt hatte, erzielten die Parteispitzen von CDU und CSU eine Einigung in der Frage der von Seehofer geforderten unmittelbaren Zurückweisung von Geflüchteten an der deutschen Außengrenze:

„Wir vereinbaren zur besseren Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Sekundärmigration:

1. Wir vereinbaren an der deutsch-österreichischen Grenze ein neues Grenzregime, das sicherstellt, dass wir Asylbewerber, für deren Asylverfahren andere EU-Länder zuständig sind, an der Einreise hindern.
2. Wir richten dafür Transitzentren ein, aus denen die Asylbewerber direkt in die zuständigen Länder zurückgewiesen werden (Zurückweisung auf Grundlage einer Fiktion der Nichteinreise). Dafür wollen wir nicht unabgestimmt handeln, sondern mit den betroffenen Ländern Verwaltungsabkommen abschließen oder das Benehmen herstellen.
3. In den Fällen, in denen sich Länder Verwaltungsabkommen über die direkte Zurückweisung verweigern, findet die Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Republik Österreich statt.“

Diese Vereinbarung bedeutet erstens die Einrichtung von Transitzonen, wie bei etlichen deutschen Flughäfen und gleichzeitig eine Inhaftnahme aller Schutzsuchenden bis zum Ausschluss einer Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates. Zweitens würde – wie bei den Flughäfen auch – der Rechtsschutz eingeschränkt bzw. ganz aufgehoben, was allerdings den europäischen Regelungen widerspricht.

Nach erster Einschätzung des DGB sind die vorgeschlagenen Transiteinrichtungen aus menschenrechtlichen Gründen nicht zu akzeptieren. Zudem würde der Kern des Asylrechts auf die individuelle Prüfung von Schutzgründen ausgehebelt und der Rechtsschutz eingeschränkt.³ Auch die GdP hat den Vorschlag zur Einrichtung kritisiert. Jörg Radek äußert in einem Interview Zweifel an der Machbarkeit.⁴

Aus Sicht des DGB können solche Transitzonen nicht auf Basis geltenden Rechts eingerichtet werden. Erforderlich ist mindestens ein Gesetzgebungsverfahren, in dem auch die Möglichkeit zum Abschluss von bilateralen Verwaltungsabkommen beschlossen wird.

Ob die Transitzentren tatsächlich eingerichtet werden, ist offen.

³ <https://www.businessinsider.de/dgb-chef-kritisiert-asylkompromiss-der-union-transitzentren-werden-kaum-die-loesung-sein-2018-7>

⁴ https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE_GdP-Vize-zu-Asylkompromiss-der-Union-bei-WELT-TV?open&ccm=000

1. Meldungen kurz notiert

- **Rechtsanspruch auf Familiennachzug abgeschafft – Neuregelung tritt zum 1. August in Kraft**

Der Deutsche Bundestag hat am 15. Juni 2018 das umstrittene „Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten“ (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) beschlossen. In namentlicher Abstimmung stimmten 370 Abgeordnete für den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf und 279 mit Nein. Drei Abgeordnete der SPD-Fraktion enthielten sich.

Kern des Gesetzes ist die Abschaffung des Rechtsanspruchs von Ehegatten und minderjährigen Kindern auf Familiennachzug zu subsidiär geschützten Geflüchteten und die Einführung einer Höchstzahl von 1.000 Visa monatlich für den Familiennachzug, die im Ermessen der VISA- und Ausländerbehörden aus humanitären Gründen erteilt werden können. Daneben enthält das Gesetz weitere Bestimmungen zur Einschränkung des Familiennachzugs zu ausländischen Staatsangehörigen, unabhängig vom Flüchtlingskontext. Davon betroffen sind auch EU-Bürger.

- **Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abgesetzt**

Jutta Cordt, bisherige Präsidentin des BAMF wurde von ihren Aufgaben entbunden. Sie stand seit Februar 2017 an der Spitze der Bundesbehörde. Auch Ralph Tiesler, Vizepräsident, muss gehen. Neuer Chef des BAMF soll Hans-Eckhard Sommer werden. Er war bisher Leiter des Sachgebiets für Ausländer- und Asylrecht im bayerischen Innenministerium.

- **70 Beschäftigte in der Bremer Außenstelle des BAMF haben in 2016 über 6.194 Asylanträge entschieden**

Wie beim BAMF insgesamt wurde auch das Personal der Bremer Außenstelle des BAMF von 16,23 Stellen (Vollzeitäquivalent) in 2013 bis auf 66,3 (Vollzeitäquivalent) in 2016 aufgestockt. Die Beschäftigten trafen in 2016 insgesamt 6.194 Entscheidungen über Asylanträge. In 2017 ging diese Zahl zurück auf 4.970 Entscheidungen, bei einem Beschäftigungsstand von 59,2 Stellen. Die Daten stammen aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion.⁵ In der Antwort werden auch Aussagen zur Frage, wie das „Fehlverhalten der Behörde“ aufgedeckt wurde, getroffen. Danach löste ein Verdacht der Ausländerbehörde Gießen am 25. Oktober 2017 die Beauftragung der internen Revision des BAMF am Folgetag aus. Die interne Revision identifizierte 4.568 Verfahren, die von zwei Anwaltskanzleien bearbeitet wurden, davon wurden 161 Verfahren vertieft überprüft. Das BMI wurde über das Ergebnis am 16. Januar informiert.

Als Folge der aufgedeckten Unregelmäßigkeit werden nun alle 18.000 seit dem Jahr 2000 getroffenen positiven Entscheide von 65 Personen nochmals überprüft.

- **AnKER-Zentren Thema bei der Innenministerkonferenz in Quedlinburg**

Der Bundesminister für Inneres, Bauen und Heimat kündigte auf der Innenministerkonferenz in Quedlinburg an, mit jedem einzelnen Bundesland über die Einrichtung der AnKER-Zentren zu sprechen. Die Bedenken einzelner Bundesländer seien inzwischen ausgeräumt.⁶

- **Abgelehnte Asylbewerber_innen ohne Status**

*„Zum Stichtag 31. März 2018 waren im Ausländerzentralregister (AZR) **33.427 aufhältige Personen** erfasst, die ab dem 1. Januar 2013 eingereist sind, in der Folge einen Asylantrag gestellt haben, rechts- oder bestandskräftig eine negative Asylentscheidung erhielten (d. h. kein Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) und zum genannten Stichtag weder einen Aufenthaltstitel noch eine Duldung besaßen.“⁷*

⁵ [Drucksache 19/2483](#)

⁶ http://www.migazin.de/2018/06/11/innenministerkonferenz-seehofer-bundesland-anker-zentren/?utm_source=wysija&utm_medium=email&utm_campaign=MIGAZIN+Newsletter

⁷ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/019/1901920.pdf>

- **Bundeskanzlerin hat keine Bedenken gegen Abschiebungen nach Afghanistan**

Die Bundesregierung sieht vor dem Hintergrund der Ergebnisse des neuen Berichtes zu Lage in Afghanistan keine Bedenken gegen eine Abschiebung in alle Landesteile. Die bisherigen Beschränkungen müssten nicht weiter gelten, sagte die Bundeskanzlerin am 6. Juni 2018 im Rahmen der Regierungsbefragung im Deutschen Bundestag.⁸

- **295 politisch motivierte Straftaten im 1. Quartal 2018, die sich gegen Geflüchtete richteten**

Laut Auskunft des Bundesinnenministeriums wurden im ersten Quartal 2018 insgesamt 42 politisch motivierte Straftaten (PMK – rechts) registriert, bei denen eine Unterkunft Tatort oder Angriffsziel waren. Außerdem richteten sich 295 Taten gegen Geflüchtete außerhalb von Einrichtungen. Helferinnen und Helfer sowie ihre Organisationen waren in 17 Fällen ein Angriffsziel rechts motivierter politischer Straftaten im ersten Quartal.⁹

- **Sonderprogramm für Flüchtlinge im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes läuft zum Jahresende aus**

Das im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Oktober 2015 geschaffene Sonderprogramm Flüchtlingshilfe wird nicht verlängert. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der GRÜNEN vom 22. Mai 2018¹⁰ hervor. Mit dem Programm sollten jährlich 10.000 Vereinbarungen geschlossen werden. Von Beginn des Programms am 1. Dezember 2015 bis zum 4. Mai 2018 wurden insgesamt nur 11.040 Vereinbarungen geschlossen, von denen rund 2.300 Geflüchtete waren. Tätigkeitsfelder waren unter anderem die Betreuung in Flüchtlingsunterkünften oder die Koordinierung von bürgerschaftlichem Engagement.

- **Zwischenruf zu Flucht – Asyl – Menschenwürde¹¹**

Die beiden großen Kirchen, die Dachorganisationen der Ausländer und Integrationsbeiräte und der DGB Region Mittelfranken hatten sich bereits mit der Nürnberger Erklärung im Herbst 2016 zur Kontroverse um die Flüchtlingspolitik eingebracht. Nun haben sie am 29. Juni gemeinsam einen „Zwischenruf“ erstellt und vor den weit reichenden Folgen einer nicht mehr sachbezogenen Diskussion über die Flüchtlingspolitik geäußert.

AfD und FDP fordern die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Mit getrennten Anträgen wollen die beiden Fraktionen erreichen, dass der Deutsche Bundestag einen Untersuchungsausschuss einrichtet. Als Ziel nennt der AfD-Antrag die Schaffung „eines Gesamtbildes der Handlungen oder Unterlassungen der Bundesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden – strafrechtliche Aspekte ausgenommen – im Hinblick auf die Migrationskrise mit ihrem Höhepunkt im Jahr 2015“ infolge dessen Horst Seehofer den dadurch entstandenen Allgemeinzustand als „Herrschaft des Unrechts“ bezeichnete. Der Ausschuss solle auch Problemlösungsansätze aufzeigen. Insbesondere solle geklärt werden, „welche Sachverhalte den Entscheidungen zur Grenzöffnung im September 2015 zu Grunde lagen, von wem und in welcher Weise sie getroffen wurden und auf welcher Rechtsgrundlage damals die Einreise von Migranten gestattet oder gefördert wurde.“¹²

Der von der FDP geforderte Untersuchungsausschuss soll sich ebenfalls „ein Gesamtbild darüber verschaffen, welche Gründe und Rahmenbedingungen zu den Vorkommnissen in der BAMF-Außenstelle in Bremen geführt bzw. diese ermöglicht haben.“¹³ Zudem soll der Untersuchungsausschuss der Frage nachgehen, wie sich Strukturen und Arbeitsweisen des BAMF seit 2014 entwickelt haben, welche politischen Entscheidungen diese Entwicklung beeinflusst haben sowie wie eine mangelnde Fach- und Rechtsaufsicht des BMI Fehlentwicklungen begünstigt haben. Zudem soll der Ausschuss das Krisenmanagement der Bundesregierung beleuchten. Wie auch beim AfD-Antrag soll der Ausschuss

⁸ <https://www.tagesspiegel.de/politik/befragung-der-kanzlerin-merkel-will-wieder-generell-nach-afghanistan-abschieben/22654224.html>

⁹ [Bundestagsdrucksache 19/2490](#)

¹⁰ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/023/1902341.pdf>

¹¹ www.mittlfranken.dgb.de

¹² [Bundestagsdrucksache 19/2392](#)

¹³ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/025/1902524.pdf>

prüfen, „welche konkreten Maßnahmen sofort und mittelfristig auch bereits vor Abschluss der Arbeit des Untersuchungsausschusses ergriffen werden können bzw. müssen, um die bekannten Missstände im Rahmen der Flüchtlingspolitik und der Asylverfahren baldmöglichst abzustellen.“

Beide Anträge wurden am Donnerstag, dem 7. Juni 2018, beraten und an den federführenden Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen. Christian Lindner sagte in der Debatte, dass der Ausschuss die gesamte Flüchtlingspolitik seit 2014 durchleuchten solle. Beatrix von Storch (AfD) sagte unter Hinweis auf die Äußerungen von Seehofer: „Kurz: Es geht bei der Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses um nichts weniger als um die Rückkehr zu der Herrschaft des Rechts.“ Von Storch weist auch auf den Brief des „Betriebsrates“ hin. Auf eine entsprechende Anfrage habe die Bundesregierung erklärt, dass das BAMF jeder Zeit in der Lage gewesen sei, die Aufgaben zu erledigen. Sie stellt fest, dass erstens die Regierung unter Realitätsverlust leide und zweitens, dass sich die Beratungen im Innenausschuss als einigermmaßen sinnlos erwiesen hätten.

Europäischer Rat am 28. Juni – Erste zusammenfassende Bewertung

Angesichts der innerdeutschen Auseinandersetzung um die Frage der Möglichkeiten der Zurückweisung von Geflüchteten an den deutschen Grenzen, stand der Rat für die deutsche Regierung unter besonderem Handlungsdruck. Bereits im Vorfeld hatte am 24. Juni ein informelles Treffen von 16 Staats- und Regierungschefs und der Kommission in Brüssel stattgefunden. Unabhängig von der offiziellen Tagesordnung des Europäischen Rates am 28. Juni suchte die deutsche Regierung den Kontakt mit anderen EU-Staaten mit dem Ziel der Vereinbarung bilateraler Übereinkünfte zur Rückübernahme von Geflüchteten nach dem Dublinverfahren.

Die Diskussionen im Europäischen Rat zielten fast ausschließlich auf Maßnahmen zur verstärkten Verhinderung der Einreise von Geflüchteten und auf Maßnahmen zur Verstärkung von Frontex. In den Schlussfolgerungen wird betont, dass die bisherigen Maßnahmen (einschließlich der EU-Türkei-Vereinbarung) bereits zu einer massiven Verringerung der „illegalen“ Einreise geführt hätten. Sowohl beim Sprachgebrauch als auch in den Feststellungen des Rates spiegeln sich innerdeutsche Debatten („illegale Grenzübertritte in die EU“; „Wiederholung der unkontrollierten Migrationsbewegungen des Jahres 2015“ verhindern) wider.

Nicht beraten wurden Fragen der Integration und der Unterstützung von Mitgliedstaaten und Regionen bei der Integration. Der Macron-Vorschlag für einen „Europäischen Integrations- und Entwicklungsfond“ fand keinen Eingang in die Schlussfolgerungen.

Außengrenzen:

Maßnahmen gegen Schleuser sollen intensiviert werden. Italien und andere Mitgliedstaaten sollen dabei unterstützt werden. Festgestellt wird zudem: „Alle im Mittelmeer verkehrenden Schiffe müssen geltendes Recht befolgen und dürfen Einsätze der libyschen Küstenwache nicht stören.“

Die Mittel für Frontex sollen aufgestockt und das Mandat von Frontex soll weiter ausgebaut werden. Das gilt auch für die „Rückführung“, die von Frontex unterstützt werden solle.

Die Mandaterweiterung wird erhebliche logistische Probleme mit sich bringen. Zudem bedarf die Aufstockung von Frontex einer weiteren Konkretisierung hinsichtlich der finanziellen und personellen Erweiterung.

Auffanglager:

Im Vorfeld des Rates gab es eine große Übereinstimmung zur Einrichtung von Auffanglagern. Die Unterschiede bestanden in der Frage, wo und nach welchem Recht sie eingerichtet wurden. Vereinbart wurden nun Auffanglager in Nachbarstaaten (regionale Ausschiffungsplattformen) und Einrichtungen (kontrollierte Zentren) für „gerettete“ Personen auf dem Gebiet der EU.

Die regionalen Ausschiffungsplattformen in den Drittländern sollen dazu beitragen, das Geschäftsmodell der Schleuser „endgültig zu zerschlagen“. In Zusammenarbeit mit den Drittländern sollen Kommission und Rat ein Konzept für diese Lager erarbeiten. Dabei soll auch mit UNHCR und IOM zusammengearbeitet werden.

Die kontrollierten Zentren sollen eine „rasche und gesicherte Abfertigung“ bei der Unterscheidung von irregulären Migranten und Personen, die internationalen Schutz benötigen, sicherstellen. Irreguläre Migranten sollen unmittelbar aus den Zentren zurückgeschoben werden. Die Zentren sollen auf freiwilliger Basis von den Mitgliedstaaten eingerichtet und von der EU unterstützt werden.

Bei den Einrichtungen handelt es sich – trotz Hinweis auf das Völkerrecht – um Lager, in denen die Geflüchteten und Migranten bis zu einer freiwilligen Übernahme durch EU-Mitgliedstaaten bzw. zur Abschiebung festgesetzt werden. Die Formulierungen zu den regionalen Ausschiffungsplattformen enthalten keinen Hinweis darauf, ob dort EU-Recht angewandt wird und dort bereits – wie in der Vergangenheit gefordert – Asylanträge gestellt werden können.

Die Einrichtungen, vor allem in den Drittländern, führen quasi zu einer Inhaftierung von Migranten und Flüchtlingen. Zu befürchten ist, dass Personen, die als Migranten identifiziert werden, den örtlichen Behörden für eine weitere Inhaftierung überstellt werden. Der Hinweis auf IOM und UNHCR bleibt wagen hinsichtlich der Frage, welche Organisation oder staatliche Stelle den Betrieb der Einrichtung übernehmen soll.

Solidarität bei der Aufnahme von Geflüchteten: Nur freiwillig

Eine Verteilung aus den „kontrollierten Zentren“ auf die Mitgliedstaaten findet nicht statt. Auf freiwilliger Basis können die Mitgliedstaaten Geflüchtete im Rahmen von Umsiedlung und Neuansiedlung aus den kontrollierten Zentren aufnehmen.

Mit dem Ansatz der Freiwilligkeit wird auch deutlich, dass sich die Europäische Union von dem Resettlement, das heißt von der gemeinsam vereinbarten Aufnahme von Geflüchteten unmittelbar aus den Flüchtlingscamps, z.B. in Jordanien, verabschiedet. Und auch die innereuropäische Verteilung, die von den Visegrad-Ländern abgelehnt wurde, nicht weiter verfolgt wird.

Sogenannte Sekundärmigration

In den Schlussfolgerungen weist der Europäische Rat darauf hin, dass die Weiterwanderung von Geflüchteten innerhalb der EU das Gemeinsame Europäische Asylsystem und den Schengenbesitzstand bedroht. „Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen internen Rechtssetzungs- und Verwaltungsmaßnahmen gegen diese Migrationsbewegungen treffen und dabei eng zusammenarbeiten.“

Die Formulierung bezieht sich vor allem auf die Möglichkeit der Rücküberstellung von Geflüchteten, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat registriert oder deren Asylanträge dort abgelehnt wurden. Der Europäische Rat sieht hier die Mitgliedstaaten in der Verantwortung, die entsprechend der geltenden rechtlichen Regelungen (u.a. Dublin) handeln sollten. Dahinter steht auch die Befürchtung weiterer einseitiger Maßnahmen und deren Folgen für die Freizügigkeit (Schengenbesitzstand).

Dass die Formulierung Eingang in die Schlussfolgerungen gefunden hat, hängt vor allem mit der innerdeutschen Auseinandersetzung um die Forderungen nach einer Zurückweisung an den Grenzen zusammen. Hierzu hatte das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer Bewertung bereits festgestellt, dass solche Zurückweisungen mit dem geltenden Dublin-System nicht vereinbar sind.

Zusammenarbeit und Unterstützung von EU-Nachbarländern weiterführen und ausbauen

Die EU-Türkei-Vereinbarung soll zur Verhinderung von neuen Überfahrten vollständig umgesetzt werden. Dazu wird auch die zweite Tranche ausgezahlt. Festgestellt wird zudem, dass die Zusammenarbeit mit den Westbalkanstaaten zur Vorbeugung „illegaler Migration“ äußerst wichtig ist. Und auch die Anstrengungen Spaniens und der Transitländer, insbesondere Marokko, zur Verhinderung von „illegaler Migration“ soll insbesondere finanziell unterstützt werden.

Die Formulierungen legen nahe, dass keine weiteren Vereinbarungen z. B. mit Nordafrikanischen Staaten geplant sind und stattdessen auf die „regionalen Ausschiffungsplattformen“ gesetzt wird.

Bekämpfung von Fluchtursachen reduziert auf die Entwicklungszusammenarbeit mit afrikanischen Ländern

Der Europäische Rat betont, dass das **Migrationsproblem** an der Wurzel anzugehen sei und einer Partnerschaft mit Afrika bedürfe. Dabei verweist der Rat auf die Agenda 2063, die auf einen sozio-ökonomischen Umbau des „afrikanischen Kontinents“ abzielt. Neben einer erhöhten Entwicklungsfinanzierung sollten auch Schritte für eine „substanzielle Erhöhung privater Investitionen“ eingeleitet werden. Zudem solle die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union weiterentwickelt und gefördert werden.

Die Bekämpfung von Krieg und Bürgerkrieg, die Perspektivlosigkeit der Unterbringung in die Nachbarländer und auch die Folgen globaler Wirtschaftsbeziehungen auf die wirtschaftliche und soziale Lage, vor allem in den Subsahara-Staaten, findet sich in den Schlussfolgerungen nicht wieder. Außerdem enthalten die Schlussfolgerungen keinen Hinweis auf den Ausbau der finanziellen Unterstützung für die Flüchtlingscamps.

2. Einreise von Flüchtlingen nach Deutschland

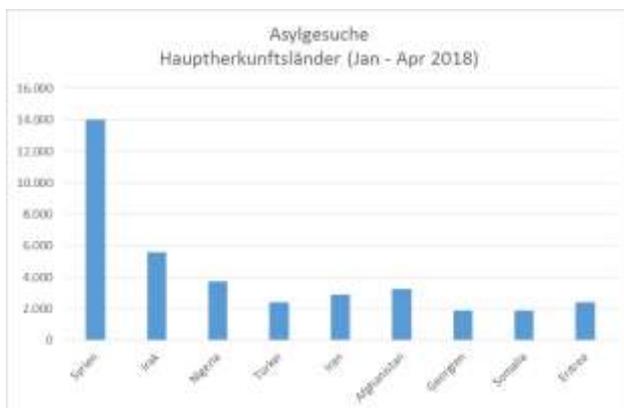
Einreise in 2017

Die Asylgesuchs-Statistik weist für das Jahr 2017 einen Zugang von insgesamt 186.644 registrierten Asylsuchenden aus. Im Durchschnitt waren es 18.664 Personen monatlich; im Vorjahr waren es noch rund 100.000 mehr. Hauptherkunftsländer waren Syrien (25,4 %) der Irak (11,5 %), Afghanistan (6,6 %), Eritrea (5,1 %) und Iran (4,2 %).

Aus den Maghreb-Staaten, die nach Auffassung der Koalitionsparteien zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden sollen, kamen 2017 nur 2,2 Prozent der insgesamt 186.600 Asylsuchenden. Von den rund 4.100 Asylsuchenden waren 1.910 algerische, 1.799 marokkanische und 421 tunesische Staatsangehörige.

Von Januar bis Dezember 2017 wurden auch 7.927 Asylgesuche türkischer Staatsangehöriger registriert (4,2 Prozent aller Asylgesuche). Seit Oktober 2017 sinkt die Zahl der Asylgesuche aus der Türkei deutlich.

Einreise in 2018



Im April 2018 wurden 10.999 Asylsuchende neu registriert, davon die meisten aus Syrien, dem Iran, dem Irak und aus Nigeria.^{14 15}

Die Asylgesuchsstatistik für den Zeitraum Januar bis April 2018 weist insgesamt 54.790 neu registrierte Asylsuchende aus. Die meisten Asylsuchenden kamen aus Syrien (14.045), aus dem Irak (5.613), aus Nigeria (3.752) und aus Afghanistan (3.265). Die Zahl der registrierten Asylsuchenden in den ersten drei Monaten 2018 lag damit um 28,4 Prozent niedriger als im gleichen Vorjahreszeitraum.

Im April 2018 wurden 564 Asylsuchende aus der Türkei neu registriert. In den ersten vier Monaten waren es insgesamt 2.431 Asylsuchende (einschl. Berichtungen).

Hinweis: Die Zahl der Asylgesuche (Zahl der registrierten Geflüchteten) wurde für den Monat Mai vom BMI nicht mehr veröffentlicht. „Ein Ministeriumssprecher erläuterte, nur die Zahl der Asylanträge dokumentiere das tatsächliche Geschehen. Nicht jeder Registrierte müsse zwangsläufig einen Antrag stellen. Zudem sei die früher große zeitliche Diskrepanz zwischen Registrierung und Antragstellung nicht mehr gegeben, erklärte er.“¹⁶



Die Entwicklung der Zahl der monatlich erfassten Asylgesuche seit Anfang 2017 zeigt zunächst, dass in 2017 monatlich durchschnittlich 15.554 Asylgesuche registriert wurden. In den ersten vier Monaten des Jahres 2018 waren es durchschnittlich 13.698 Asylgesuche. Dies ist ein Rückgang von knapp 12 Prozent.

¹⁴ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2018/05/asylantraege-april-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=4

¹⁵ Da die vom BMI veröffentlichten Monatswerte keine Nachmeldungen und nachträglichen Berichtungen ausweisen, ergibt die Addition der jeweiligen Monatswerte nicht den bisherigen Jahreswert.

¹⁶ <http://www.migazin.de/amp/2018/06/21/die-macht-zahlen-seehofer-alarm/>

3. Asylanträge

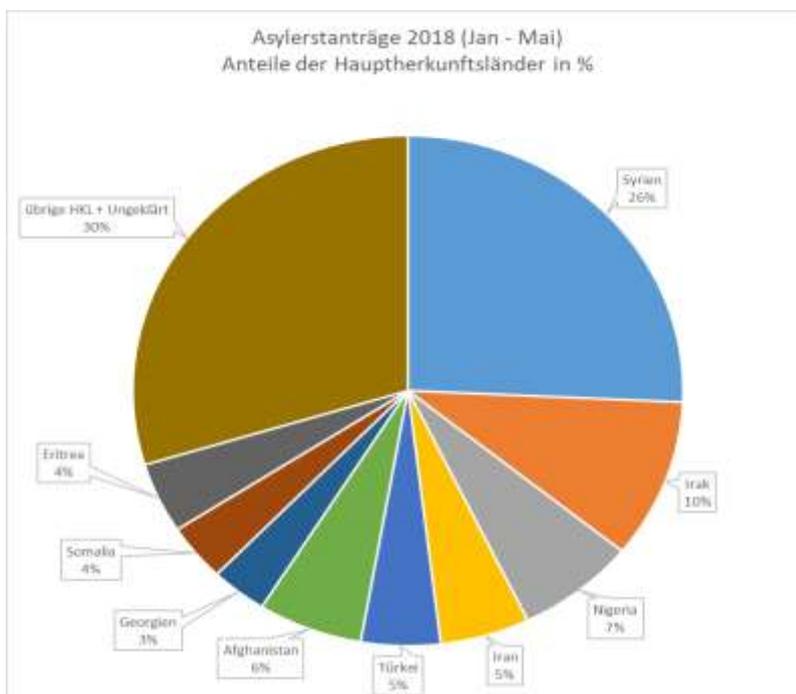
3.1. Asylerstanträge in Deutschland

Asylerstanträge 2017 in Deutschland

Von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 198.317 Asylerstanträge in Deutschland gestellt. Im gleichen Zeitraum 2016 waren es mit 722.370 Asylerstanträge knapp viermal so viele.

Hauptherkunftsländer sind in 2017 nach wie vor Syrien (48.974), der Irak (21.930) und Afghanistan (16.423). Rund 8.000 Asylerstanträge wurden, wie oben erwähnt, von türkischen und knapp 4.900 von Staatsangehörigen der Russischen Föderation gestellt.

Asylerstanträge 2018 in Deutschland



In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurden insgesamt 68.368 Asylerstanträge in der Asylstatistik erfasst, die meisten davon von syrischen Staatsangehörigen (17.587) und dem Irak (6.901). Von türkischen Staatsangehörigen wurden 3.191 Asylerstanträge gestellt.

Hinweis: Derzeit noch nicht nachvollziehbar ist die Differenz zwischen den addierten Monatsdaten und dem bisherigen Jahreswert bei Erstanträgen syrischer Flüchtlinge. Die addierten Monatswerte liegen um rund 17 Prozent niedriger als der bisherige Jahreswert (Jan – Mai). Bei Erstanträgen syrischer Geflüchteter liegt der bisherige Jahreswert um 32 Prozent höher als die Addition der Monatswerte.

3.2. Asylfolgeanträge in Deutschland

Asylfolgeanträge 2017

Von Januar bis Dezember 2017 stellten insgesamt 24.366 Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag. Die meisten Folgeanträge waren von Geflüchteten aus Serbien (2.583), Albanien (2.315), Mazedonien (2.157), Irak (1.675) und Afghanistan (1.528) gestellt worden.

Gründe für die Stellung eines Asylfolgeantrages können eine veränderte Sicherheitslage oder neue Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland sein. Folgeanträge können auch gestellt werden, wenn sich Tatsachen ergeben haben, die einen (höheren) Schutzstatus rechtfertigen können.

Asylfolgeanträge 2018

Von den insgesamt 9.658 in den ersten fünf Monaten 2018 gestellten Asylfolgeanträgen wurden 868 von afghanischen, 740 von serbischen und 771 von syrischen Flüchtlingen vorgelegt.

Hinweis: In der Presseerklärung des Bundesinnenministeriums vom 20. Juni 2018 rechnet das Ministerium die Asylerst- und Folgeanträge zusammen und kommt für den Monat Mai auf insgesamt 12.494 Anträge. Bundesinnenminister Seehofer erklärt dazu:

„Trotz des Rückgangs der Zahl der Asylanträge um 18% gegenüber dem Vorjahreszeitraum kann hinsichtlich der Entwicklung der Antragszahlen noch keine Entwarnung gegeben werden. Nach den Erfahrungen der Vorjahre ist für den Sommer/Herbst mit einem saisonal bedingten Anstieg der Antragszahlen zu rechnen. Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Korridor für die jährliche Zuwanderung nach Deutschland in Höhe von 180.000 bis 220.000 Personen könnte daher in diesem Jahr erreicht oder sogar überschritten werden.“

3.3. Asylanträge in der Europäischen Union



Im Jahr 2016 wurden in den Ländern der Europäischen Union insgesamt 1.259.000 Asylerst- und Asylfolgeanträge vorgelegt. Die meisten Asylanträge wurden in diesem Zeitraum in Deutschland, Frankreich, Griechenland und Österreich gestellt.

Im Jahr 2017 sank die Zahl der in der EU gestellten Asylerst- und Folgeanträge auf 704.015. Die meisten Asylanträge wurden in Deutschland und Italien vorgelegt.

Nach vorläufigen Zahlen wurden im Januar 2018 in den Mitgliedstaaten der EU insgesamt 52.353 Asylerst- und Folgeanträge gestellt. Dies sind knapp 10.000 Anträge weniger als im Vorjahresmonat und knapp 86.000 weniger als im Monat August 2016, dem Monat mit den meisten Anträgen seit Januar 2016.

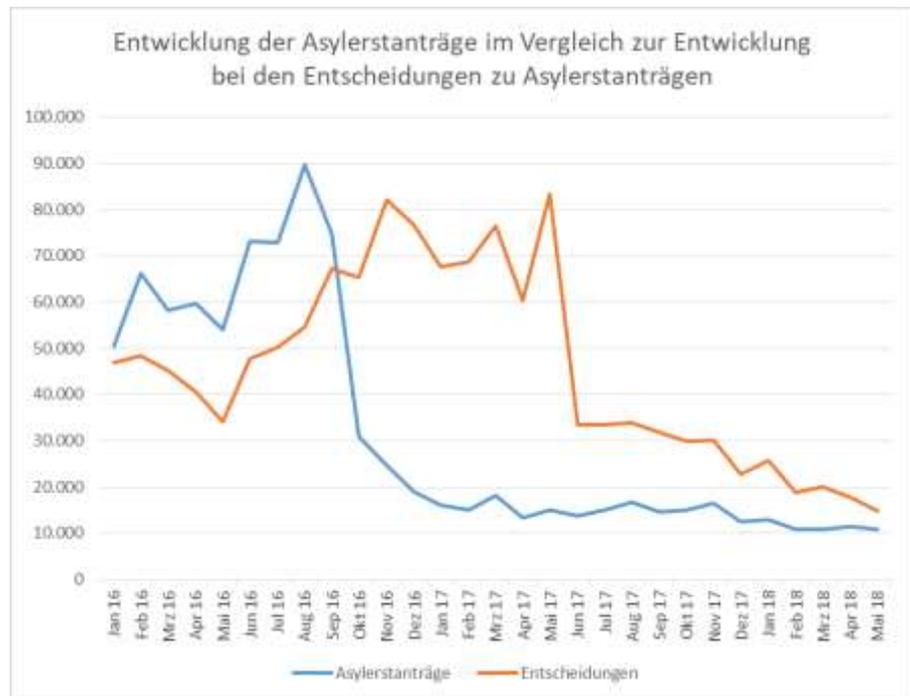
4. Entscheidungen über Asylanträge

4.1. Entwicklung der Entscheidungszahlen des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat im Monat Mai 2018 insgesamt 17.169 Asylerst- und Folgeanträge beschieden, dies sind rund 3.000 Entscheidungen weniger als im Vormonat.

Im Jahr 2017 führt der gravierende Rückgang der Asylerst- und Folgeanträge zeitverzögert zu einem erheblichen Rückgang der Entscheidungszahlen, der vor allem im zweiten Halbjahr 2017 sichtbar wurde. Verstärkt wurde die Tendenz durch den temporären Stopp von Entscheidungen über Asylerst- und Folgeanträge afghanischer Geflüchteter.

In den ersten fünf Monaten wurden monatlich durchschnittlich 19.500 Entscheidungen zu Asylerst- und Folgeanträgen getroffen.



4.2. Dauer der Verfahren

Verfahrensdauer

Die Asylverfahren in 2017 dauern wieder länger als jene in 2016. Dies ist eine der zentralen Aussagen der Bundesregierung, die aus den Antworten zu den Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE hervorgehen.

Während die Verfahrensdauer im Jahr 2015 noch bei 5 Monate lag, stieg sie schon in 2016 auf 7,1 Monate. Im Jahr 2017 vergingen 10,7 Monate zwischen der Stellung eines Asylantrages (Erst- und Folgeanträge) und der ersten behördlichen Entscheidung des BAMF. Bei den Erstanträgen lag die Bearbeitungsdauer bei 10,8 Monaten und bei den Folgeanträgen bei 10,0 Monaten.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Asylerst- und Folgeanträgen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten (unabhängig vom Entscheidungsort)				
	4. Q. 2017	3. Q. 2017	2. Q. 2017	1. Q. 2017
Herkunftsländer gesamt	10,0	10,0	11,7	10,4
darunter:				
Syrien	5,3	6,1	7,8	7,5
Afghanistan	13,8	13,1	12,1	10,7
Irak	6,5	8,0	10,3	9,3
Iran	10,9	10,6	10,6	9,5
Pakistan	13,2	13,3	14,5	13,8
Eritrea	7,8	7,1	8,4	8,7
Nigeria	13,4	13,3	15,1	14,4
Russische Föderation	15,6	14,3	16,3	15,2
Somalia	10,9	11,7	14,1	14,9
Türkei	7,7	9,2	13,5	12,5
Ungeklärt	12,6	11,1	13,2	11,5
Quellen: Antworten der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der LINKEN „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik“ für die Quartale in 2017 (Drs. 18/12623, 18/13472, 19/185, 19/1631)				

Die Dauer, je nach Herkunftsland, ist sehr unterschiedlich. Dies hängt auch mit der Zahl der sogenannten Altfälle, Anträge die bereits vor 2017 gestellt wurden, zusammen, so die Bundesregierung in ihrer Antwort. „Im Jahr 2017 wur-

den 603.428 Entscheidungen getroffen, davon der überwiegende Teil aus den Jahren 2016 und früher. Je mehr Altfälle abgebaut werden, desto höher steigt hierdurch die statistische Bearbeitungsdauer. Dieser Effekt wurde dadurch verstärkt, dass 2017 weniger neue Asylanträge gestellt wurden und die bearbeiteten Altfälle daher statistisch umso stärker ins Gewicht fielen.“

In der öffentlichen Diskussion wird vor allem seitens der Unionsparteien auf den Aspekt der „vielen“ Gerichtsverfahren zur Prüfung der Asylbescheide Bezug genommen. Diese würden die Dauer des Gesamtverfahrens weiter erhöhen. Aus der o. g. Antwort der Bundesregierung geht allerdings hervor, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung im 1. Halbjahr 2017 lediglich zwei Monate länger dauert und bei 12,6 Monaten liegt.

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, dass künftig die Durchführung der Asylverfahren in Ankunfts- und Rückführungszentren (AnKER), als auch die Unterbringung der Asylbewerber_innen stattfindet. Begründet wird die Unterbringung, die aus Sicht der Gewerkschaften integrationspolitisch negative Folgen (z.B. Arbeitsverbot) haben wird, unter anderem mit der schnelleren Durchführung der Verfahren.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylverfahren, die 2017 in einem Ankunftszentrum bzw. an anderen Stellen entschieden wurden Angaben in Monaten			
	Ankunftszentrum	Außenstelle Zentrale	bzw. Entscheidungszentrum
Herkunftsländer			
Gesamt	9,6	11,0	11,9
darunter			
Syrien	4,6	7,2	8,2
Irak	8,2	8,7	10,9
Afghanistan	11,1	11,9	12,9
Türkei	9,7	12,2	8,5
Nigeria	11,4	14,1	18,0
Iran	9,0	9,9	12,3
Eritrea	7,1	9,3	14,8
Somalia	14,2	12,1	15,6
Russische Föderation	14,7	16,8	22,7
Ungeklärt	11,3	13,1	11,0

und bei 12,6 Monaten liegt.

Diese Aussage kann durch die von der Bundesregierung selbst veröffentlichten Daten zur Bearbeitungsdauer nicht eindeutig gestützt werden. Zwar liegt die Verfahrensdauer in den Ankunftscentren um knapp 2 Monate niedriger als bei den in der Zentrale bzw. den Entscheidungszentren durchgeführten Verfahren. Gleichwohl bestehen Unterschiede nach den jeweiligen Herkunftsländern. Zudem sollten die Entscheidungszentren eingerichtet werden, um Verfahren aus bestimmten Herkunftsländern zu beschleunigen und gleich-

zeitig rechtssicherer zu machen. Offensichtlich hängt die Verfahrensdauer auch mit der Frage der personellen Ressourcen sowie den Priorisierungen des BAMF zusammen. Zudem wurden in den Ankunftscentren vor allem nur neue Asylanträge bearbeitet; die sogenannten Altfälle dagegen überwiegend an den anderen Entscheidungsorten.

Auch die Bearbeitung von Asylanträgen von Angehörigen sicherer Drittstaaten (beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG) in den besonderen Aufnahmeeinrichtungen Manching und Bamberg legt nahe, dass die Dauer eines Asylverfahrens vor allem von der individuellen Fallgestaltung abhängig ist und nicht von der Aufnahmeeinrichtung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag in Manching bei 11,4 Monaten (bei insgesamt 1.820 Anträgen) und in Bamberg bei 8,7 Monaten (bei insgesamt 3.865 Anträgen).

Anhängige Verfahren

Am 31. Mai 2018 waren beim BAMF noch 46.247 Erstverfahren anhängig, dies sind 965 weniger als zum Ende des Vormonats. Wie schon aus der Grafik in Kapitel 4.1. erkennbar, werden Neuanträge schneller bearbeitet und Altverfahren sukzessive abgebaut.

4.3. Asylentscheidungen

Im Jahr 2017 entschied das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über rund 603.000 Asylerst- und Folgeanträge. Im Vorjahr waren es noch rund 90.000 mehr. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag in 2017 bei 43,4 Prozent und sank gegenüber 2016 um knapp 20 Prozent.

Im Berichtsmonat Mai 2018 wurden 17.169 Asylanträge (14.859 Erst- und 2.310 Folgeanträge) beschieden, die meisten davon waren Asylanträge syrischer, irakischer und afghanischer Flüchtlinge. Die Gesamtschutzquote lag im Mai 2018 nur noch bei 31,5 Prozent. In den ersten fünf Monaten 2018 lag die Gesamtschutzquote nur noch bei 32,4 Prozent, 12,7 Prozentpunkt niedriger als in den ersten fünf Monaten des Jahres 2017.

Entscheidungen zu Asylerstanträgen 2017 und 2018

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 564.181 Asylerstanträge beschieden.

Entscheidungen über Asylerstanträge (Januar – Dezember 2017) ¹⁾ im Vergleich zu 2016 (Zahlen in Klammern gesetzt)													
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt ²⁾		sonst Verf.- Erledigung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	96.891 (291.664)	739 (748)	0,8 (0,3)	33.462 (164.178)	34,5 (56,3)	54.853 (120.612)	56,6 (41,4)	421 (570)	0,4 (0,2)	107 (158)	0,1 (0,0)	7.309 (5.398)	7,5 (1,9)
Irak	68.962 (67.119)	331 (264)	0,5 (0,4)	23.678 (35.903)	34,3 (53,5)	14.028 (10.742)	20,3 (16,0)	1.461 (397)	2,1 (0,6)	21.751 (14.074)	31,5 (21,0)	7.713 (5.757)	11,2 (8,6)
Afghanistan	112.592 (67.381)	99 (78)	0,1 (0,1)	17.619 (13.569)	15,6 (20,1)	6.818 (5.803)	6,1 (8,6)	25.829 (18.305)	22,9 (27,2)	56.913 (24.734)	50,1 (36,7)	5.918 (4.892)	5,3 (7,3)
Eritrea	21.361 (21.939)	664 (109)	3,1 (0,5)	9.369 (16.459)	43,9 (75,0)	7.304 (3.643)	34,2 (16,6)	602 (95)	2,8 (0,4)	452 (135)	2,1 (0,6)	2.970 (1.498)	13,9 (6,8)
Iran	29.596 (11.023)	539 (448)	1,8 (4,1)	13.342 (4.840)	45,1 (43,9)	647 (248)	2,2 (2,2)	287 (116)	1,0 (1,1)	11.174 (3.700)	37,8 (33,6)	3.607 (1.671)	12,2 (15,2)
Nigeria	22.352 (3.688)	36 (10)	0,2 (0,3)	1.502 (113)	6,7 (3,1)	273 (31)	1,2 (0,8)	2.055 (207)	9,2 (5,6)	12.484 (1.774)	55,8 (48,1)	6.002 (1.553)	26,9 (42,1)
Somalia ³⁾	17.460	19	0,1	4.795	27,5	4.269	24,5	1.918	11,0	2.287	13,1	4.172	23,9
Türkei ³⁾	11.749	966	8,2	2.294	19,5	134	1,1	99	0,8	6.602	56,2	1.654	14,1
Russ. Föderation	14.406 (11.066)	184 (21)	1,3 (0,2)	523 (304)	3,6 (2,7)	371 (116)	2,6 (1,0)	280 (132)	1,9 (1,2)	9.075 (5.459)	63,0 (49,3)	3.973 (5.034)	27,6 (45,5)
Gesamt alle HKL	546.181 (657.990)	4.340 (2.097)	0,8 (0,3)	117.574 (251.009)	20,8 (38,1)	96.553 (152.360)	17,1 (23,2)	37.817 (22.988)	6,7 (3,5)	225.787 (167.020)	40,0 (25,4)	82.110 (62.516)	14,6 (9,5)

Anmerkungen:
 1) Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum von Januar bis Dezember 2017. Sie weichen von den monatlich zur Verfügung gestellten Daten ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.
 2) Ablehnungen gesamt umfassen Asylerstanträge die als unbegründet und als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.
 3) Die Länder Somalia und Türkei waren in der Berichterstattung des BAMF, Dezember 2016, nicht aufgeführt.
 Quelle: BAMF-Asylgeschäftsbericht, Berichtsmonat Dezember 2017 und Asylgeschäftsstatistik Dezember 2016; eigene Berechnung

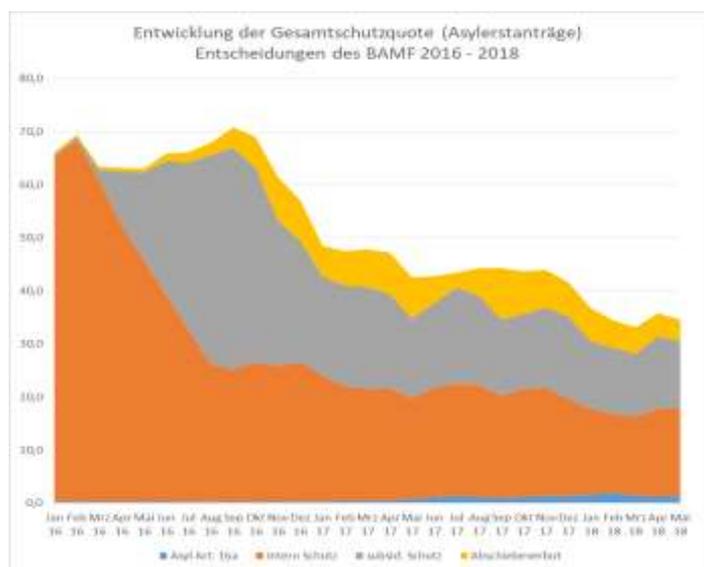
In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurden insgesamt 97.024 Asylerstanträge beschieden.

Entscheidungen über Asylerstanträge in den Monaten Januar bis April 2018 ¹⁾													
	Entscheidungen gesamt	Asylberechtigung Art. 16a		Internationaler Schutz § 3 Abs. 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylG		Abschiebeverbot § 60 AufenthG		Ablehnungen gesamt ²⁾		sonst Verf.- Erledigung	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Syrien	17.582	416	2,4	5.461	31,1	7.971	45,3	86	0,5	37	0,2	3.611	20,5
Irak	8.730	22	0,3	1.691	19,4	508	5,8	680	7,8	3.595	41,2	2.234	25,6
Afghanistan	9.500	14	0,1	1.157	12,2	396	4,2	2.068	21,8	4.072	42,9	1.793	18,9
Nigeria	6.335	23	0,4	480	7,6	66	1,0	545	8,6	2.598	41,0	2.623	41,4
Iran	4.685	121	2,6	985	21,0	72	1,5	27	0,6	2.060	44,0	1.420	30,3
Türkei	3.908	312	8,0	1.249	32,0	25	0,6	31	0,8	1.819	46,6	472	12,1
Georgien	3.014	2	0,1	6	0,2	8	0,3	28	0,9	2.657	88,1	313	10,4
Somalia	3.888	12	0,3	936	24,1	584	15,0	282	7,3	795	20,5	1.279	32,9
Eritrea	4.153	191	4,6	1.148	27,6	1.659	39,9	70	1,7	132	3,1	953	22,9
Gesamt alle HKL	97.024	1.492	1,5	15.288	15,8	12.317	12,7	4.907	5,1	38.192	39,4	24.828	25,6

Anmerkungen:
 1) Aufgeführt sind die aktuellen Entscheidungszahlen des BAMF für den Zeitraum Jan - Apr 2018. Sie weichen von den zur Verfügung gestellten Monatszahlen ab. Grund sind Nachmeldungen und Berichtigungen, die nicht rückwirkend in die Monatsstatistik eingearbeitet werden.
 2) Ablehnungen gesamt umfassen Asylerstanträge die als unbegründet und als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden.
 Quelle: BAMF-Asylgeschäftsbericht, Berichtsmonat Mai 2018; eigene Berechnung

Die Entwicklung der Entscheidungen über Asylerstanträge weist deutlich auf die folgenden vier Tendenzen hin:

1. Die Schutzquote (Anteil an positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen, einschließlich der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist gegenüber Anfang 2016 von rund 66 Prozent auf aktuell rund 35 Prozent gesunken, obwohl sich immer noch die meisten Entscheidungen auf Asylanträge von Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak und Afghanistan beziehen. Auch die bereinigte Schutzquote (Anteil ohne Berücksichtigung der sonstigen Verfahrenserledigungen) ist von 71,0 Prozent im Januar 2016 auf 48,3 Prozent im Mai 2018 gesunken.



Gleichzeitig zugenommen hat die sogenannte „sonstige Verfahrenserledigung“. Damit sind Verfahren gemeint bei denen beispielsweise der Antrag wegen erwarteter Erfolglosigkeit zurückgezogen wurde. Der Anteil beträgt inzwischen mehr als 28 Prozent.

2. Während Anfang 2016 der überwiegende Teil von Asylsuchenden einen internationalen Schutzstatus erhielten, liegt die Quote aktuell nur noch bei knapp 17 Prozent aller Asylentscheidungen. Ein Grund dafür ist, dass syrischen Flüchtlingen zunehmend nur noch ein subsidiärer Schutz gewährt wird; der Anteil lag in den ersten fünf Monaten 2018 bei rund 45 Prozent.

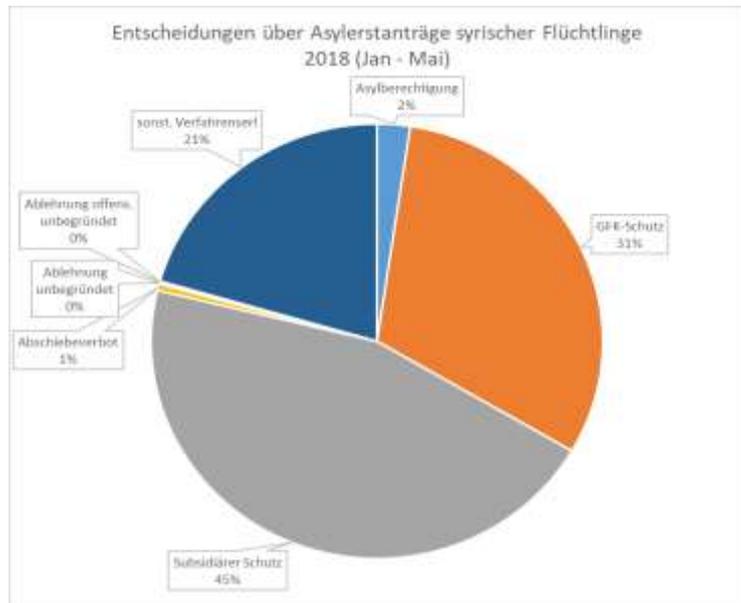
3. Immer mehr Asylerstanträge werden abgelehnt. Während Anfang 2016 die Ablehnungsquote (Anträge werden als unbegründet bzw. offensichtlich unbegründet abgelehnt) noch unter 30 Prozent lag, stieg sie im ersten Halbjahr 2017 schon auf durchschnittlich 40 Prozent an. Die hohe Ablehnungsquote betraf vor allem afghanische Flüchtlinge. Im

Berichtsmonat Mai liegt die Ablehnungsquote bei 37,1 Prozent. Vor allem Asylverfahren georgischer Flüchtlinge werden abgelehnt (Ablehnungsquote Januar bis Mai 2018 rund 88 %).

4. Geringfügig angestiegen ist der Anteil der Asylverfahren, die mit einem Asylstatus nach Art. 16a Grundgesetz beendet werden. Die Erhöhung geht zurück auf Entscheidungen über Anträge von Flüchtlingen aus einigen wenigen Ländern, wie z. B. Eritrea und der Türkei.

Entscheidungen über Asylverfahren syrischer Flüchtlinge

Während im Januar 2016 noch annähernd 100 Prozent der syrischen Asylverfahren einen internationalen Schutzstatus erhielten, ist seit März 2016 eine gravierende Veränderung der Entscheidungspraxis des BAMF erkennbar, obwohl die rechtliche Grundlage durch das Asylpaket II nicht verändert wurde.¹⁷ Einige Asylrechtsorganisationen sehen in der im Asylpaket II vereinbarten Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte den eigentlichen Grund für die veränderte Entscheidungspraxis. Mit dem Rückgang der Vergabe des internationalen Schutzstatus erhöhte sich zunächst der Anteil der subsidiär geschützten syrischen Flüchtlinge. Seit August 2016 steigt der Anteil derjenigen Asylverfahren, die mit einem internationalen Schutzstatus enden, wieder geringfügig an. Die Ablehnungsquote ist immer noch gering. Angestiegen ist dagegen die Zahl der Asylverfahren, die aus sonstigen Gründen erledigt werden (Januar – Mai 2018: 20,5 %).

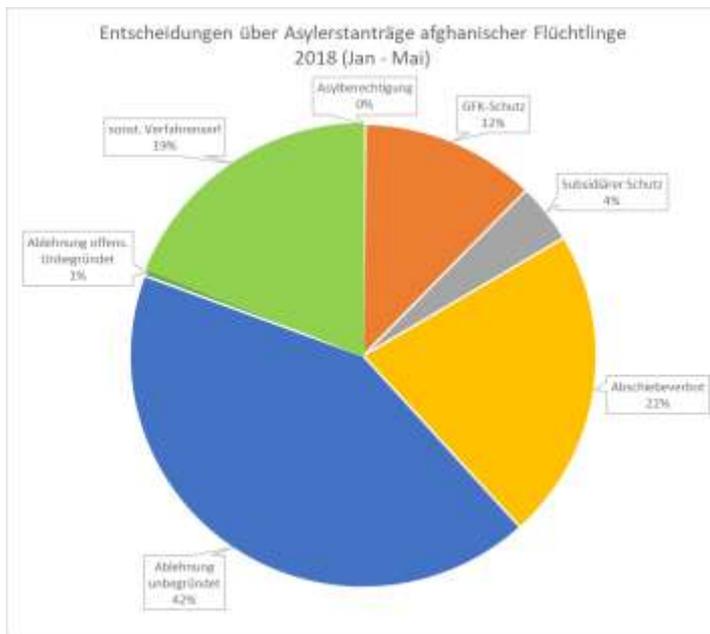


In den ersten fünf Monaten 2018 wurden 45,3 Prozent aller Asylverfahren syrischer Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutz und rund 31 Prozent mit einem internationalen Schutzstatus (GFK) beschieden.

¹⁷ [Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren, seit dem 17. März 2016 in Kraft.](#)

Entscheidungen über Asylbeanträge afghanischer Flüchtlinge

Dass sich die jeweils aktuelle Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan bzw. in einzelnen Landesteilen unmittelbar auf die Entscheidungspraxis über Asylbeanträge afghanischer Flüchtlinge auswirkt, zeigt die längerfristige Entwicklung der Entscheidungen des BAMF.



Während im zweiten Halbjahr 2016 die Lage als kritisch betrachtet wurde, führten nachfolgende Beurteilungen der Bundesregierung zunächst zu einer Erhöhung der Ablehnungsquote, Mitte des Jahres 2017 zu einem Entscheidungsstopp und zum Ende des Jahres wieder zu einer Ablehnungsquote von knapp 45 Prozent.

In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurden 4.052 von knapp 9.500 Asylbeanträgen abgelehnt. Die Ablehnungsquote lag somit bei knapp 42,9 Prozent. Bei knapp 22 Prozent stellte das BAMF ein Abschiebeverbot fest und rund 19 Prozent der Verfahren endeten aus sonstigen Gründen.

Entscheidungen über Asylbeanträge türkischer Flüchtlinge

In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 entschied das BAMF über 3.908 Asylbeanträge türkischer Staatsangehöriger. Davon wurden fast 47 Prozent abgelehnt. Die Gesamtschutzquote Schutzquote lag bei knapp 41,6 Prozent. Bemerkenswert ist, dass in den ersten fünf Monaten 2018 rund 8 Prozent aller Anträge mit einer Asylberechtigung nach Art. 16a Grundgesetz beendet wurden. Dieser Anteil hat sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 2017 verdoppelt.

Entscheidungen über Asylfolgeanträge

In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 wurden Entscheidungen zu 13.459 Folgeanträgen getroffen. Davon entfallen 26,5 Prozent auf eine sonstige Verfahrenserledigung und in 47,1 Prozent der Fälle wurden die Verfahren vorzeitig beendet. Einen Schutzstatus erhielten 1.747 Personen. Die Gesamtschutzquote liegt zwar nur bei 13 Prozent, die bereinigte Schutzquote bei knapp 50 Prozent.

Entscheidungen zum Dublin-Verfahren

In den ersten fünf Monaten des Jahres 2018 beläuft sich die Zahl der Entscheidungen im Dublin-Verfahren auf 17.460 Personen, das sind 15,8 Prozent aller Entscheidungen über Asylbeanträge. Anhängig sind derzeit 4.592 Dublinverfahren.

4.4. Widerrufsstatistik

Nach den Prüfungen unter anderem der Entscheidungen der Bremer Außenstelle des BAMF und weiterer Standorte sind aktuell im Mai insgesamt 132.383 Widerrufsprüfverfahren anhängig. Von Januar bis Mai 2018 wurde über 38.780 Widerrufe/Rücknahmen entschieden. Davon wurde nur in 237 Fällen die positive Entscheidung zurückgenommen bzw. widerrufen.

5. Integrations- und Eingliederungsmaßnahmen

5.1. Integrationskurse des BAMF

Die Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF für das Jahr 2017¹⁸ weist aus, dass insgesamt 376.468 Personen eine Teilnahmeberechtigung ausgestellt wurde, davon 154.067 an Neuzugewanderte (einschließlich Flüchtlinge). An Kursen teilnehmen konnten 291.911 Personen, davon waren 40 Prozent Neuzugewanderte. Die meisten Teilnehmenden (63 %) besuchten einen allgemeinen Integrationskurs. Über die neuen Kursteilnehmenden hinaus besuchten knapp 65.000 Personen einen Kurs als Kurswiederholer_innen. Die Integrationskursstatistik enthält zwar keine Angaben über den Aufenthaltsstatus sondern nur Angaben der Staatsangehörigkeit. Etwas mehr als 61 Prozent aller neuen Kursteilnehmer_innen waren Staatsangehörige der wichtigsten Asylherkunftsländer.

Von den insgesamt knapp 250.000 Teilnehmenden (erstmalige Teilnahme) an der Sprachprüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erreichten in 2017 rund 51 Prozent das Niveau B 1 und rund 39 Prozent das Niveau A 2.

5.2. Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik

Anerkannte arbeitslose Flüchtlinge (teilweise auch Asylsuchende) haben – wie andere Arbeitslose auch – Zugang zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der beruflichen Eingliederung in Ausbildung und Beschäftigung. Einige der Maßnahmen wurden für die Zielgruppe Geflüchtete entwickelt und werden überwiegend von diesen genutzt.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Im Februar 2018 nahmen rund 35.600 Geflüchtete an sogenannten ‚Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung‘ teil. Im Bereich der Berufswahl und Berufsausbildung ergibt sich folgendes Bild:

Programm		Teilnehmende gesamt	ge- flüchtete
Perspektiven für Flüchtlinge	PerF	1.483	1.353
Perspektiven für junge Flüchtlinge	PerjuF	1.366	1.272
Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk	PerjuF-H	530	497
Perspektiven für weibliche Flüchtlinge	Perf-W	188	131
Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb	KompAS	2.031	1.327
Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung	Kommit	733	422

Perspektiven für Flüchtlinge (PerF)

Es handelt sich um eine zwölfwöchige Maßnahme zur Feststellung der berufsfachlichen Kompetenzen der Teilnehmenden. Die Kompetenzfeststellung findet dabei in Betrieben statt. Der Maßnahmeträger vermittelt darüber hinaus berufsbezogene Deutschkenntnisse, gibt Hilfestellung zur Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und berät bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen. Datenqualität: Derzeit liegen vollständige Informationen nur für Arbeitsagenturen vor. Die Daten der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung sind untererfasst und werden derzeit nicht berichtet

Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)

Die Maßnahme verfolgt das Ziel, junge Flüchtlinge an den Ausbildungsmarkt heranzuführen. Wichtige Bestandteile der auf sechs bis acht Monate angelegten Maßnahme sind dabei z.B. die Feststellung von Kompetenzen und Neigungen, die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Bewerbungstraining, Sucht- und Schuldenprävention und Grundlagen gesunder Lebensführung. Vorgesehen sind dabei auch betriebliche Einsätze, in denen Teilnehmer praktische Erfahrungen sammeln. Datenqualität: Keine Einschränkung

¹⁸ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2017/2017-integrationskursgeschaeftsstatistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile

Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)

Das gemeinsame Projekt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) verfolgt das Ziel, junge Geflüchtete auf eine Berufsausbildung im Handwerk vorzubereiten. Hierzu werden den Teilnehmern im Laufe von vier bis sechs Monaten in einem Betrieb erste Erfahrungen in Berufsfeldern des Handwerks, z.B. Metall, Elektrotechnik oder Holz, vermittelt. Datenqualität: Keine Einschränkung

Perspektiven für weibliche Flüchtlinge (Perf-W)

Hierbei handelt es um einen Ableger des Programms „Perspektiven für Flüchtlinge“, welcher auf die Bedürfnisse von Frauen zugeschnitten ist. Spezielle Elemente dieser Maßnahme sind die sozialpädagogische Begleitung und die Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung während der Teilnahme. Datenqualität: Derzeit sind die Daten untererfasst und werden nicht berichtet.

Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)

KompAS beinhaltet je nach Ausgestaltung vor Ort u.a. Aktivitäten zur Kompetenzfeststellung und zum Heranführen an das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem sowie an die hiesigen Normen und Kultur. Weiterhin sollen Kontakte zu verschiedenen Organisationen wie z.B. Betriebe, Behörden, Beratungsstellen oder Kammern hergestellt werden. Der zeitliche Umfang beträgt 200-400 Zeitstunden. Die Teilnahme findet parallel zu einem Integrationskurs des BAMF statt. Neben geflüchteten Menschen richtet sich die Förderung an Personen, die über keine oder nicht genügende Deutschkenntnisse verfügen, beispielsweise deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund. Datenqualität: Aufgrund verspäteter Erfassung können Aussagen zum Umfang der Förderung erst ab Oktober 2016 getätigt werden.

Kooperationsmodell mit berufsabschlussfähiger Weiterbildung (Kommit)

Das wesentliche Element von „Kommit“ ist eine vier- bis zwölfwöchige betriebliche Erprobung, um Kompetenzen der Teilnehmenden festzustellen und diese an eine Tätigkeit bei einem Arbeitgeber heranzuführen. Der betrieblichen Erprobung geht eine zweiwöchige Vorbereitungsphase beim Maßnahmeträger voraus. Während der Tätigkeit im Betrieb wird der Teilnehmende persönlich betreut. Es wird angestrebt, dass der Arbeitgeber den Teilnehmenden im Anschluss in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernimmt. Diese Maßnahme richtet sich neben geflüchtete Menschen, an Geringqualifizierte und Menschen mit Migrationshintergrund. Datenqualität: Keine Einschränkung

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration (Monatszahlen). August 2017

Weitere ‚Maßnahmen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik‘ im Berichtsmonat Februar 2018

Geflüchtete können Hilfen zur Berufswahl und Berufsausbildung nutzen. Darunter fallen Maßnahmen zur Berufseinstiegsbegleitung, zur assistierten Ausbildung und zur Berufsvorbereitung. Der Anteil der Teilnehmenden (201.000) liegt für Geflüchtete bei 19.168. Das Instrument der Einstiegsqualifizierung wird zu circa 45 Prozent von Geflüchteten (7.331 von 15.987) in Anspruch genommen. Der Anteil von Geflüchteten an Maßnahmen zur Beruflichen Weiterbildung liegt bei 6.500 von insgesamt 165.000. Im Förderinstrument ‚Aufnahme einer Erwerbstätigkeit‘, zu dem die Förderung abhängiger Beschäftigung und der Selbstständigkeit gehört, beträgt der Anteil der Geflüchteten 5.740 von 89.695 Personen, bei der Förderung der Selbstständigkeit 134 von insgesamt 25.000 Personen.

6. Sozial- und Beschäftigungssituation

6.1 Arbeitsmarktindikatoren nach Staatsangehörigkeit

Das IAB veröffentlicht regelmäßig Daten zu den Arbeitsmarktindikatoren. Sie bieten einen Überblick über die Arbeitsmarktintegration einzelner Staatsangehörigkeitsgruppen. Weil dabei nicht nach Aufenthaltsstatus unterschieden wird, werden auch Staatsangehörige ohne Flüchtlingshintergrund berücksichtigt. Dies zeigt sich besonders bei den Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten, die oft schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben oder in Deutschland geboren sind.

Arbeitsmarktindikatoren nach ausgewählten Staatsangehörigkeitsgruppen					
	Insgesamt	ausl. Staatsangehörige	EU-28	Kriegs- und Krisenländer ¹⁾	Balkanstaaten ²⁾
Bevölkerungsstand					
April 2017		10.174.537	4.352.492	1.472.463	749.172
April 2018		10.767.258	4.773.917	1.559.581	775.094
Beschäftigte ³⁾					
März 2017	36.825.908	3.979.572	2.123.859	189.781	299.847
März 2018	37.492.008	4.362.031	2.293.939	288.869	338.827
Beschäftigungsquote in Prozent					
März 2017	65,4	44,4	52,8	17,6	51,4
März 2018	66,4	48,1	53,9	25,8	55,9
Arbeitslosenquote in Prozent					
März 2017	7,0	15,4	9,5	50,5	20,0
März 2018	6,4	13,8	8,4	40,5	17,4
SGB-II-Hilfequote in Prozent					
Februar 2017	9,5	20,3	11,4	54,8	18,4
Januar 2018		21,3	10,4	64,9	17,9
Anmerkungen:					
1) Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien					
2) Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien und Serbien					
3) Berücksichtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wie ausschließlich geringfügig Beschäftigte.					
Quelle: IAB, Zuwanderungsmonitor, Mai 2018.					

Die Entwicklung der Arbeitsmarktsituation der ausländischen Bevölkerung, vor allem von EU-Bürgern, verläuft insgesamt günstig. Dies gilt auch für Staatsangehörige der „Balkanstaaten“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien), die nach der Gesetzesänderung Ende 2015 unter erleichterten Bedingungen ein Arbeitsvisum erhalten können.

Die Arbeitslosenquote der ausländischen Bevölkerung lag im März 2018 bei 13,8 Prozent und ist somit gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,6 Prozentpunkte gesunken. Die Beschäftigungsquote der ausländischen Bevölkerung ist insgesamt um 3,7 Prozentpunkte gestiegen. Die absolute Zahl der Arbeitslosen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist im Mai 2018¹⁹ gegenüber dem Vorjahresmonat um 30.836 Personen (-4,8 %) gesunken.

¹⁹ http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_1802.pdf

6.2 Arbeitssuchende und arbeitslos gemeldete Flüchtlinge unter Berücksichtigung des Aufenthaltsstatus²⁰

Im Mai 2018 sind insgesamt 504.098 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Asylherkunftslandes (darunter: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) arbeitssuchend gemeldet. Davon 417.736 Personen (82,9 %) im Kontext von Fluchtmigration. Die übrigen rund 86.000 Arbeitssuchenden aus den genannten Ländern halten sich aus anderen Gründen und mit einem anderen Aufenthaltsstatus in Deutschland auf.

Personen im Kontext von Fluchtmigration:

Die in den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit genutzte Begrifflichkeit „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ bezeichnet Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylsuchende), einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (positiv beschiedene Asylanträge und Kontingentflüchtlinge) oder einer Duldung in Deutschland aufhalten. Flüchtlinge, die inzwischen einen Daueraufenthaltsstatus erhalten haben oder eingebürgert wurden, werden genauso wie Angehörige von Flüchtlingen, die im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, nicht berücksichtigt.

Arbeitslos gemeldet waren im Mai 2018 insgesamt 189.488 Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Asylherkunftslandes. Davon haben 149.429 Arbeitslose (78,9 %) einen Fluchthintergrund und rund 40.000 eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen Gründen.

Arbeitslos gemeldete Flüchtlinge aus den wichtigsten Asylherkunftsländern (März 2018)				
	Gesamt	davon erlaubter Aufenthalt mit		
		Aufenthaltserlaubnis	Aufenthaltsgestattung	Duldung
Asylherkunftsländer gesamt	149.429	139.524	8.738	1.167
davon				
Afghanistan	14.894	11.945	2.658	291
Eritrea	7.748	7.335	365	48
Irak	17.703	16.032	1.474	197
Iran	8.129	7.011	1.019	99
Nigeria	1.337	639	573	125
Pakistan	2.037	1.240	622	175
Somalia	2.873	2.518	293	62
Syrien	94.708	92.804	1.734	170

Quelle: Bundesagentur für Arbeit. Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Mai 2018

Flüchtlinge aus den wichtigsten Asylherkunftsländern stellen mit rund 150.000 die weitaus größte Gruppe der 189.488 aus allen Drittstaaten arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den arbeitslos gemeldeten Flüchtlingen aus allen Drittstaaten wiederum, halten sich rund 139.500 mit einer Aufenthaltserlaubnis, 8.700 mit einer Aufenthaltsgestattung und 1.170 mit einer Duldung in Deutschland auf.

Flüchtlinge aus den Balkanstaaten stellen nur noch eine kleine Gruppe der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge dar. Von den insgesamt 45.409 im Mai 2018 arbeitslos gemeldeten Staatsangehörigen aus den Balkanstaaten hatten nur 6.975 einen Flüchtlingshintergrund²¹.

²⁰ Bundesagentur für Arbeit: Migrationsmonitor: Personen im Kontext von Fluchtmigration. Monatszahlen für den Monat März 2018

Geschlecht, Altersstruktur und Schulabschluss der arbeitslosen Flüchtlinge

Die folgenden Daten der BA beziehen sich auf die im Mai 2018 rund 180.000 aus allen Herkunftsländern arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge. Davon sind 124.000 Männer und 56.000 Frauen.

Altersstruktur der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge		
	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen in der Altersgruppe
15 bis unter 25 Jahre:	33.356	17,1 %
25 bis unter 35 Jahre:	66.858	11,8 %
35 bis unter 45 Jahre	43.129	8,3 %
45 bis unter 55 Jahre	25.974	4,9 %
55 Jahre und älter	10.713	2,1 %

Schulabschluss der arbeitslos gemeldeten Flüchtlinge		
	Anzahl	Anteil an allen Arbeitslosen mit dem entsprechenden Schulabschluss
Kein Hauptschulabschluss	67.830	16,5 %
Hauptschulabschluss	18.917	2,4 %
Mittlere Reife	9.193	1,9 %
Fachhochschulreife	6.440	4,6 %
Abitur/Hochschulreife	38.182	14,4 %
Ohne Angabe	39.512	17,5 %

6.3 Übergänge in den Arbeitsmarkt

Im Zeitraum Mai 2017 bis April 2018 haben mehr als 82.000 Personen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten ihre Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigungsaufnahme am ersten Arbeitsmarkt bzw. durch eine Selbständigkeit beendet.

Fast jede Dritte Beschäftigungsaufnahme erfolgt in die Arbeitnehmerüberlassung
 Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen
 März 2017 – Februar 2018 für Personen aus den acht nichteuropäischen Asylerkunftsländern



Für weitergehende Verbleibs-Analysen liegen aktuell nur Daten bis Februar 2018 vor. Danach haben im Zeitraum von März 2017 bis Februar 2018 73.200 Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern ihre Arbeitslosigkeit mit einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt beendet. Von diesen konnten 62.400 eine sozialversicherungspflichtig gemeldete Beschäftigung aufnehmen.

Circa ein Drittel der Arbeitslosen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern hat dabei eine Anstellung in der Arbeitnehmerüberlassung gefunden, gefolgt von Beschäftigungsverhältnissen in Unternehmen, die wirtschaftliche Dienstleistungen erbringen und dem Gastgewerbe.

²¹ [Da Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, einem generellen Arbeitsverbot unterliegen, werden sie in der Regel auch nicht in der Arbeitslosenstatistik erfasst. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Staatsangehörige aus den Balkanstaaten häufig auch bereits Jahrzehnte in Deutschland leben.](#)

6.4. Übergänge in Ausbildung

Bei der Bundesagentur für Arbeit waren im Berichtsjahr 2016/17 (bis September 2017) insgesamt 547.824 Bewerber_innen für eine Berufsausbildung registriert, von denen 524.112 Personen versorgt werden konnten. Im gleichen Zeitraum wurden rund 26.428 Flüchtlinge als Ausbildungsstellenbewerber_innen registriert. Versorgt werden konnten 24.712 Geflüchtete.

Im Monat Mai 2018 schafften 1.264 zuvor arbeitssuchend gemeldete Flüchtlinge den Einstieg in eine Ausbildung, davon 270 in eine außer- oder betriebliche Ausbildung. 994 Personen waren in der Kategorie „Schule/Studium/Berufsausbildung“ gemeldet.